

BEBAUUNGSPLAN
„3. ERWEITERUNG DES GEWERBEGEBIETES
WESTLICH DER L.I.O 133“
IN DER GEMEINDE FREISEN, ORTSTEIL FREISEN

BEKANNTMACHUNG DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Freisen hat in seiner Sitzung am 24.10.2019 gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) beschlossen, den Bebauungsplan „3. Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der L.I.O 133“ aufzustellen (siehe Anlage Geltungsbereich). In seiner Sitzung am 24.10.2019 hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „3. Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der L.I.O 133“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) mit Textteil (Teil B) sowie der Begründung, gebilligt und die öffentliche Auslegung beschlossen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes verfolgt die Gemeinde folgendes Ziel:

Für das Plangebiet wurden bereits 1972 mit dem Bebauungsplan „Gewerbegebiet westlich der L.I.O. 133“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen einer gewerblichen Nutzung geschaffen und in der Folge ein Gewerbebetrieb errichtet. Der aktuell angesiedelte Gewerbebetrieb (Peiffer Internationale Spedition) hat nun gegenüber der Gemeinde dringenden Investitionsbedarf in Form der Erweiterung der bestehenden Betriebsfläche geäußert.

Ziel der vorliegenden Planung ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Betriebserweiterung der im Gewerbegebiet ansässigen Firma zu schaffen, womit dem Bedarf an Investitionen zur Sicherung alter und Schaffung neuer Arbeitsplätze in der Gemeinde Freisen Rechnung getragen werden soll.

Das Plangebiet zeichnet sich insbesondere durch seine Lage in kurzer Entfernung zur Autobahn A 62 aus.

Nach aktueller Rechtsgrundlage ist das Planvorhaben nicht realisierungsfähig. Zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit des Vorhabens bedarf es der Aufstellung des Bebauungsplanes.

Der Bebauungsplan „3. Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der L.I.O 133“ ersetzt innerhalb seines Geltungsbereiches den rechtskräftigen Bebauungsplan „Gewerbegebiet westlich der L.I.O 133“ von 1972.

Die genauen Grenzen des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes sind dem beigefügten Lageplan zu entnehmen. Er umfasst eine Fläche von ca. 2,2 ha.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Freisen stellt für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Das Entwicklungsgebot gem. § 8 Abs. 2 BauGB ist somit erfüllt.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB i. V. m. § 13 BauGB aufgestellt.

Gemäß §§ 13a, 13 und 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB), in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. S. 3634), wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Textteil (Teil B) sowie der Begründung, in der Zeit vom **11.11.2019 bis einschließlich 13.12.2019** während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Freisen, Fachbereich 3, Zimmer 09, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt.

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind zusätzlich über das Internetportal der Gemeinde Freisen (www.freisen.de) und über das zentrale Internetportal des Landes (<https://www.uvp-verbund.de/kartendienste>) elektronisch abrufbar.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die Email-Adresse: christian.wolter@freisen.de vorgebracht werden, nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Der Bebauungsplan erfüllt die Vorgaben, um gemäß § 13a BauGB - Bebauungspläne der Innenentwicklung - i. V. m. § 13 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt zu werden. § 13 Abs. 2 und 3 BauGB gelten entsprechend. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 Abs. 3 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB und gem. § 13 Abs. 2 BauGB und § 13a Abs. 3 BauGB von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Freisen, 28.10.2019

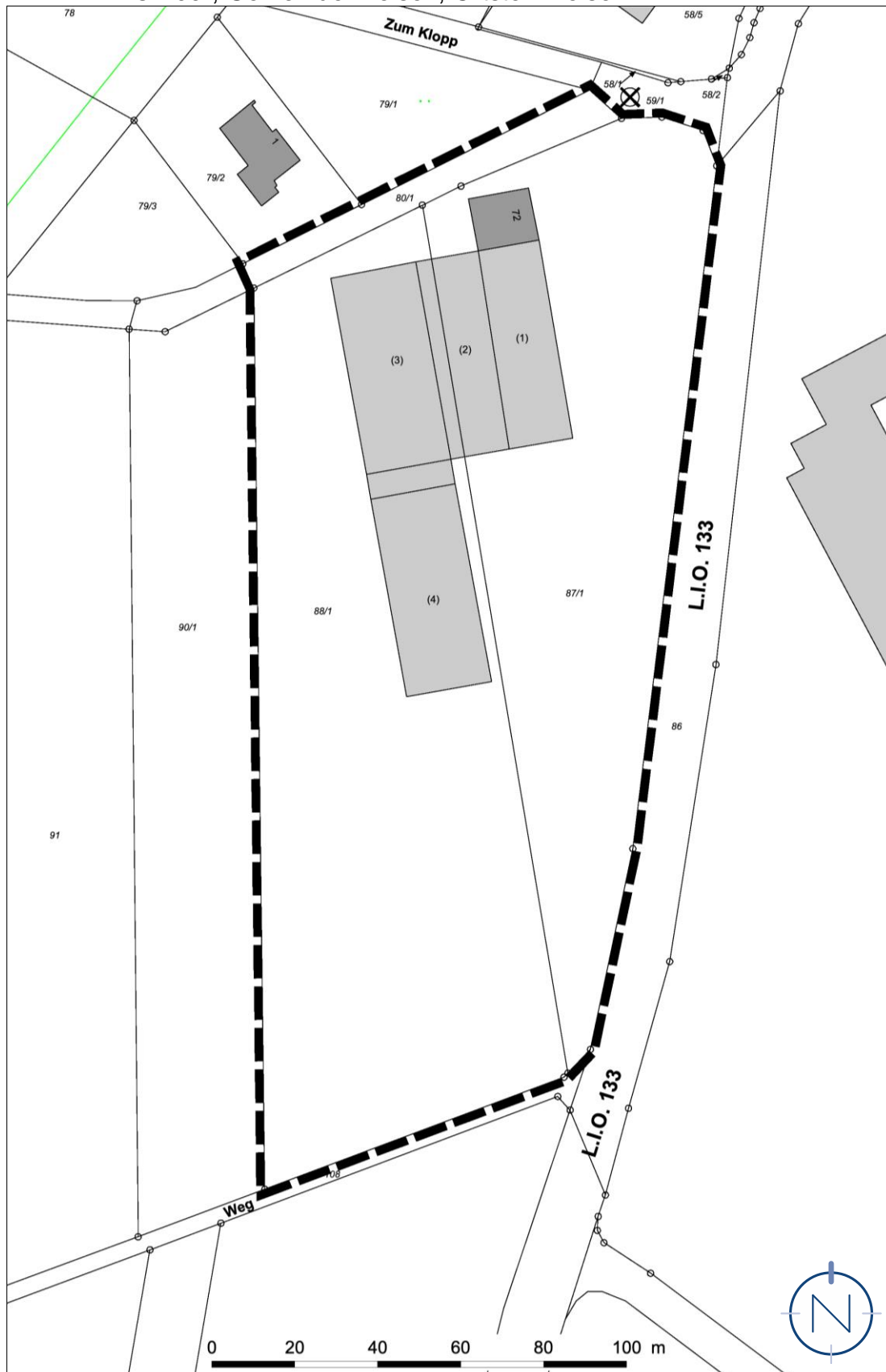
Siegel

Der Bürgermeister

Karl-Josef Scheer

Lageplan, o.M.

Geltungsbereich des Bebauungsplanes „3. Erweiterung des Gewerbegebietes westlich der L.I.O 133“, Gemeinde Freisen, Ortsteil Freisen



Quelle: LVGL; Bearbeitung: Kernplan; Stand: 02.08.2019